

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 36

Ausgegeben Oppeln, den 5. September 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 60, 65 und 66 des Reichsgesetzblatts, S. 361; Feststellung von Gewalttätigkeiten gegen Deutsche in Belgien, S. 361; Ausreichung neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen deutscher Reichsanleihen, S. 361; Höchstpreise für Lebensmittel im Großhandel, S. 362; Zulassung von Azetylschwefelapparaten, S. 362; Ausgabe von Extrablättern an Sonntagen, S. 362; Aufhebung von Postverkehrsbeschränkungen, S. 363; Polizeiverordnung, betr. die Besatzung der Schiffe, S. 363; neuer Konsul der Vereinigten Staaten in Breslau, S. 364; verlorener Führerschein für 1 Kraftfahrzeug, S. 364; Kündigung ausgelieferter Kreisanleihscheine des Kreises Loß-Gleiwitz und Schlesischer Rentenbriefe, S. 364; Ungemeindung in Mokrau, S. 365; Enteignung in Schwarzwald, S. 365; Personalnachrichten, S. 365 u. 366; Bekanntmachung über Vorratserhebungen, S. 366; Bekanntmachung über Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, S. 366.

Reichsgesetzblatt.

826. Die Nummer 60 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4467 eine Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturmes, vom 15. August 1914, und unter

Nr. 4468 eine Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms, vom 15. August 1914.

827. Die Nummer 65 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4475 eine Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 24. August 1914, unter

Nr. 4476 eine Bekanntmachung über Vorratserhebungen, vom 24. August 1914, unter

Nr. 4477 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorde, vom 24. August 1914, und unter

Nr. 4478 eine Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde, vom 24. August 1914.

828. Die Nummer 66 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4479 eine Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 15. August 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

805. **Aufruf.**
Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche

Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Befundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

D e l b r ü c k.

829. **Bekanntmachung.** Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ v. h. v. 4 $\frac{1}{2}$ v. h. v. deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ v. h. v. deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die

zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen (für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Martgrafensstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königl. Bezirksamter, in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksamter und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Stellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheine berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 681. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königl. Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Königl. Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 28. August 1914.

Königl. Regierung.

R. V. I. 469. Courad.

830. Bekanntmachung. Diesfach wird darüber

geklagt, daß die Preise für Lebensmittel auch im Großhandel unangemessen erhöht worden seien.

Solche Preistreiberen waren schon verwerflich, als sie in der ersten Bestürzung über die unvermeidlichen Verkehrsbeschränkungen erfolgten, sie nötigten zu scharfen Gegenmaßnahmen, falls sie jetzt angesichts der Verkehrsleichterungen und des Standes der Ernte fortgesetzt werden.

Um den Kleinhandel und die Verbraucher vor Ubertreibung zu schützen, werden, da wo es nötig sein sollte, Höchstpreise für den Großhandel festgesetzt werden. Nach dem Gesetze kann alsdann die Behörde die Vorräte übernehmen und zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen, wenn dieser sich weigert, zu den Höchstpreisen zu verkaufen.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird die normale Marktlage maßgebend sein und auf vorangegangene Preistreiberen keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 21. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

831. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschwefelapparaten.

Gemäß § 12 der Äthylenderordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins für das Königreich Preußen der Äthylensapparat Mod. P der Firma Äthylenswerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Jünser, unter der Typenbezeichnung „J¹⁵“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Innentropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Württembergischen Dampfkeßelüberwachungsvereins tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. September 1911 — III. 6017 — (S.M.B. S. 393) *) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 7362. von Meyeren.

832. Da mehrfach Zweifel darüber entstanden sind, ob die Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung der Ausgabe von Extrablättern der Zeitungen an den Sonntagen entgegenstehen, setze ich mich veranlaßt, auf folgendes aufmerksam zu machen.

*) Abgedruckt im Amtsblatt 1911, S. 421.

Die Herstellung und die Verbreitung von Extrablättern, welche lediglich die amtlich verbreiteten Mitteilungen vom Kriegsschauplatz veröffentlichen, stellen Arbeiten dar, die im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sie sind daher gemäß § 105 o. Abs. 1 Nr. 1 der Gew.D. an Sonntagen ohne weiteres zulässig und von den Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden nicht wegen der bestehenden Sonntagsruhebestimmungen zu beanstanden.

Soweit aber Sonntags die Herstellung und Verbreitung von Extrablättern nicht nach § 105 o. Abs. 1 Nr. 1 a. a. D. ohne weiteres zulässig ist, darf sie nur stattfinden, wenn dazu von Ihnen gemäß § 105 o. der Gew.D. die Erlaubnis erteilt worden ist. Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung dieser Erlaubnis ist auf das Bedürfnis des Publikums nach zuverlässigen Nachrichten während der Dauer des Krieges wohlwollend Rücksicht zu nehmen. Von den beschränkenden Bestimmungen der Nummern 131, 134 bis 137, 166 und 167 der Ausführungsanweisung zur Gew.D. kann dabei abgewichen werden.

Berlin W. 9, den 24. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 7669. Dr. Sybow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

833. Bekanntmachung. Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in **Strasbourg (Els.)**, in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Postschieddienst eingestellt worden ist, wird der **Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr** mit der Übergabe wieder zugelassen, daß die Oberpostdirektion berechtigt ist, in Grenzteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschießen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Abfender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren kann im Bezirk **Strasbourg** noch nicht wieder zugelassen werden. Postanweisungen und Zahlkarten nach oder aus **Elsass-Lothringen, Zahlungsanweisungen nach Elsass-Lothringen** sowie Postnachnahmesendungen nach oder aus Loth-

ringen dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldüberweisung oder Geldentziehung betreffen.

Berlin, den 28. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kratke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

834. Polizeiverordnung,

betreffend die Besatzung der Schiffe.

Auf Grund der §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 348 und 39 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Besatzung der Schiffe vom 1. August d. J. folgendes verordnet:

§ 1. Der § 13 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Fährerei auf der Ober- und der Oesterreichischen Grenze bis Mipperwiese vom 15. Mai 1906 wird für die Zeit des Kriegszustandes außer Kraft gesetzt. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Besatzung der Schiffe.

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von

15—50 t aus 1 schiffahrtskundigen Mann und 1 Schiffsjungen,

50—250 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern, oder 1 schiffahrtskundigen Mann, 1 Schiffsjungen und 1 Arbeiter,

250—400 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 1 Arbeiter

über 400 t aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 2 Arbeitern.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt auch im Schleppzug stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schiffahrtskundigen Männer müssen eine mindestens zweijährige Lehrzeit auf einem Fahrschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Böhrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

An die Stelle des Schiffsjungen kann auch eine weibliche Person im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zur Familie eines am Bord befindlichen Mannes der Schiffsbesatzung gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelboote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann

zur Bedienung der Maschine und einen Decksmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 P. S. müssen außerdem noch einen Heizer haben, der durch einen Arbeiter ersetzt werden kann.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 25. August 1914.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.
In Vertretung
Schimmelpfennig.

335. Bekanntmachung. Nach Mitteilung der Amerikanischen Botschaft wird der für Breslau neu ernannte Konsul der Vereinigten Staaten Harry B. Selzer demnächst in Breslau eintreffen. Das Auswärtige Amt hat die einstweilige Zulassung desselben angeordnet.

Breslau, den 25. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
D. P. I. A. 1682. v. Guenther.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336. Dem Kaufmann Adolf Rühmann, geboren am 12. Juli 1868 in Izhoe, wohnhaft daselbst, ist der von dem Regierungspräsidenten in Schleswig unterm 16. September 1910 ausgestellte und am 3. Mai 1912 ausgedehnte Führerschein, lautend über die Klassen 3a und 3b, Viktennummer 247, abhanden gekommen.

Ich erlaube nach dem Verbleib des Führerscheins eingehende Nachforschungen anstellen, den Schein im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. R. 11 R. 16 alsbald einzureichen.

Rühmann hat unter dem 13. August 1914 einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Doppel, den 25. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Aulock.

I. a. VI 5/1739.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

335. Kündigung
ausgeloster Kreisangeleihscheine des Kreises
Loß-Gleitwitz.

Bei der am 24. März 1914 in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslösung der laut Tilgungsplan für 1914 einzulösenden Anleihscheine des Kreises

Loß-Gleitwitz wurden nachstehende Nummern der III. Ausgabe im Gesamtwerte von 59600 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober gezogen:

42 Stück litr. A a 1000 M. Nr. 861, 802, 926, 297, 1232, 119, 1239, 513, 273, 1044, 1145, 1006, 739, 935, 326, 1030, 480, 878, 1122, 680, 41, 378, 1233, 1007, 1245, 554, 1052, 502, 157, 695, 1098, 1039, 481, 706, 150, 310, 93, 49, 815, 1219, 126, 1118.

28 Stück litr. B a 500 Mark Nr. 191, 583, 109, 644, 456, 420, 448, 451, 182, 139, 491, 334, 254, 228, 210, 300, 675, 125, 606, 586, 443, 328, 617, 645, 375, 667, 392, 672, 18 Stück litr. C a 200 Mark Nr. 136, 87, 10, 222, 201, 50, 74, 365, 369, 291, 90, 143, 216, 159, 305, 240, 303, 396.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisangeleihscheine hört mit Ende September 1914 auf. Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstand folgende ausgeloste Kreisangeleihscheine Littr. B. Nr. 39 über 500 M. per 1. Oktober 1913.

Gleitwitz, den 26. März 1914.

Namens des Kreisaußschusses
des Kreises Loß-Gleitwitz.

Der Vorsitzende.

Frhr. v. Acheraden, Regierungsassessor.
320. - Ankündigung
von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Schlesischen
Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1915 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

6 Stück Lit. F. a 3000 M. Nr. 19, 237, 316, 856, 1224, 1239,

1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 104,

3 Stück Lit. H. a 300 M. Nr. 177, 530, 844,

2 Stück Lit. J. a 75 M. Nr. 133, 288,

1 Stück Lit. K. über 30 M. Nr. 21,

4 Stück Lit. HH. a 300 M. Nr. 15, 19, 23, 24.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1915 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen und zwar: zu Lit. F. bis K. Reihe 3 Nr. 15 und 16 und Erneuerungsscheinen, zu Lit. HH. Reihe 1 Nr. 6 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1915 ab mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrecht-

straße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Ueber sendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1915 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in

338. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Friedenshütte, Stadtkreis Deuthen OS., zu enteignende in der Gemarkung Schwarzwald belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 11. September 1914, nachmittags 1½ Uhr, in Friedenshütte Bahnhof anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abzug gebracht.

Breslau, den 18. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
337. Der Kreisaußschuß hat am 20. Juni d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 wird nach Einwilligung der Beteiligten die bisher zum Domänenzugsbezirk Motrau gehörige Ackerparzelle 324/35 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Motrau Gut in Größe von 0,1366 ha von dem fiskalischen Gutsbezirk Motrau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Motrau vereinigt.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Neustadt OS., den 26. August 1914.

Der Landrat.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Fur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm	
1	Schwarzwald	1	912/85	Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft in Friedenshütte	Eisenhütte	IV	—	Schienenweg	—	19	49	

Oppeln, den 1. September 1914.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

I. G. XXI. 1502.

339. Personalnachrichten
der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berl.:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem leitenden Arzt vom Kloster und Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Pilschowitz, Kreis Hybnitz, Dr. Karl Bartsch, dem Prior Franz Desla und dem Subprior Johannes Friedrich, sämtlich in Pilschowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmerie-Wachmeister Heinrich Schulz in Eichenau, Kr. Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Materialverwalter Bruno Slowik, dem Verlademeister Franz Slowik und dem Werk-

meister Paul Doriger, sämtlich in Saurahütte, Kr. Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Bronze): dem Riffelschmied Oskar Königler in Neisse-Nurland, Stadtkreis Neisse;

die Rettungsmedaille am Bande: dem Fleischermeister Johann Eckert in Klodnitz, Kr. Cosel.
340. Ueberwiesen: Regierungsrat Schmidt aus Diegnitz der Königl. Regierung in Oppeln;

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung der Direktorstelle des Lehrerseminars zu Habelschwerdt, Regierungsbezirk Breslau, dem Kreis-schulinspektor Misch in Gleiwitz;

Bereidigt: Landmesser Walter Schröning in Deuthen OS.;

Genannt: der bisherige Forstauffseher Hubert

Gastauer zum Förster und Forstschreiber in Friedrichsthal, Obersförsterei Friedrichsthal.
Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

841. Bekanntmachung über Vorratsverhebungen.
 (Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Preis- und Beschaffenheiten zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2. Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3. Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die

Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
 § 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen.

Die Behörden, denen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin den 24. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Dusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Küster.

Der Minister des Innern.

J. A. v. Jarosky.

I A II a 5684 M. f. S. II b 8194 M. f. S. V 2986 M. d. S.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

842. Bekanntmachung. Aus Handelskreisen wird vielfach darüber Klage geführt, daß in den Kreisen der Kreditnehmer die Auffassung verbreitet sei, der Krieg befreie von den fälligen Zahlungsverbindlichkeiten und daß daher Zahlungen ohne weiteren Grund verweigert würden. Dieser Auffassung muß ebenso entgegengetreten werden, wie der stellenweise hervorgetretenen und von den Behörden bereits bekämpften Meinung der Kreditgeber, während der Kriegszeit auch soliden Käufern Kredit nicht mehr zu geben, sondern nur gegen Bar zu liefern. Ein allgemeines Moratorium ist nicht erlassen, auf die durch den Krieg entstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist durch das Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. 8. 14 (R. G. Bl. S. 328) und durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. 8. 14 (R. G. Bl. S. 359) soweit erforderlich Rücksicht genommen. Darüber hinaus ist eine Weigerung der zahlungsfähigen Schuldner jetzt Zahlungen zu leisten nicht begründet. Es ist im Gegenteil gerade jetzt Pflicht der Kreditnehmer, ihre Zahlungen nach Möglichkeit zu leisten und damit auch ihrerseits dazu beizutragen, Handel und Wandel in geordneten Bahnen zu erhalten.

Oppeln, den 2. September 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I G. XV. Nr. 1553.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile, oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von J. Weiskensfer in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 36 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 5. September 1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 384) werden folgende Großhandelsplätze als Hauptmarktorte für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste bestimmt:

1. Königsberg, 2. Danzig, 3. Berlin, 4. Stettin, 5. Posen, 6. Breslau, 7. Gleiwitz, 8. Magdeburg, 9. Kiel, 10. Hannover, 11. Dortmund, 12. Frankfurt a. M., 13. Köln, 14. Duisburg, 15. Grefeld.

Für den Handel mit Heu und Stroh werden die Orte, an denen sich ein Militär-Proviandamt befindet, als Hauptmarktorte bestimmt.

Sofern in einer Provinz nur ein Hauptmarktort vorhanden ist, gelten dessen Preise für die ganze Provinz. Andernfalls bestimmt der

Oberpräsident den Geltungsbereich der einzelnen Hauptmarktorte innerhalb der Provinz. Für die Provinz Brandenburg gelten für den Handel in Getreide die Preise von Berlin. Es bleibt vorbehalten, den Geltungsbereich anders abzugrenzen.

Berlin, den 2. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

H. v. Scharlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

V. Susemth.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Zarosky.

Zu I A Ia 4707 M. f. S./II b 8493 M. f. S./V. 3136 M. d. S.